



20/SN-322/ME 1 von 7

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.007/1-V/5/93

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

BUNDESKANZLERAMT GESETZENTWURF	
63	-GE/19. 93
Datum: 28. OKT. 1993	
Verteilt	29.10.93 M Ihre GZ/vom

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

St. Mayer

Betrifft: Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1993;
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

12. Oktober 1993
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.007/1-V/5/93

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger

2724

37.006/121-3/93
20. August 1993

Betrifft: Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1993;
Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. In allgemeiner legistischer Hinsicht:

Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz faßt Änderungen von insgesamt sechs Bundesgesetzen zu einer Sammelnovelle zusammen. Als gemeinsamer Nenner dieser Änderungen werden (S. 3 der Erläuterungen) Fehlentwicklungen aufgrund der Großinsolvenzen des Jahres 1993 genannt, die es, wie ausgeführt wird, angezeigt erscheinen lassen, Bestimmungen des Insolvenz-, des Gesellschaftsrechts sowie des IESG anzupassen. Die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Änderungen sind, abgesehen allenfalls vom Zusammenhang der Änderungen der Konkursordnung mit denen der Ausgleichsordnung und der Anfechtungsordnung, nicht derart ausgeprägt, daß ein Abweichen vom Grundsatz der Einzelnovellierung (Legistische Richtlinien 1990 [im folgenden nur mehr als "Richtlinie .." zitiert], Richtlinie 65) gerechtfertigt erscheint.

- 2 -

Die Reihung der Novellenartikel ist eine alphabetische auf der Grundlage der Titel der zur Änderung vorgesehenen Gesetze; stattdessen wäre eine Reihung nach dem inhaltlichen Zusammenhang vorzuziehen.

In Art. 1, 2, 4 und 6 werden - allerdings nicht durchgehend - nicht nur Paragraphenbezeichnungen (was nicht zu beanstanden ist), sondern auch bloße Anführungen von Paragraphen in Novellierungsanordnungen im Fettdruck wiedergegeben; hievon sollte Abstand genommen werden. Zudem wird teilweise (Art. 2 Z 4 und 5) nach einer solchen Paragraphenangabe - in verfehlter Entsprechung zur in Richtlinie 117 für die Paragraphenbezeichnung aufgestellten Regel - ein Punkt gesetzt, der entfallen sollte.

Novellierungsanordnungen sind im indikativ zu formulieren. Daher hätte es statt "... hat zu lauten:" vielmehr "... lautet" zu heißen (Art. 3 Z 1 und Art. 4 Z 3).

Gemäß Richtlinie 122 sind grundsätzlich nur vollständige Gliederungseinheiten zu novellieren.

II. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. 1 Z 1 (Titel der AnFO):

Statt "Die Überschrift" hätte es richtig "Der Titel" zu heißen.

Zu Art. 1 Z 4 (§§ 21 und 22 AnFO):

Die Vollziehungsklausel sollte an das Ende des Gesetzes gesetzt werden, um gleichsam anzudeuten, daß der Bundesminister für die Vollziehung aller vorhergehenden Bestimmungen verantwortlich ist.

- 3 -

Zu Art. 2 Z 3 (§ 20b AO):

Anstelle von "Satz 3" sollte es - da die Sätze keine Numerierung tragen - vielmehr "dritter Satz" heißen, wie dies der allgemeinen legislativen Praxis entspricht. Anstelle der vorgesehenen Novellierungstechnik wird weiters die Verwendung der Formulierung "§ 20b Abs. 2 dritter Satz wird durch die folgenden Sätze ersetzt:" vorgeschlagen.

Zu Art. 2 Z 5 (§ 23 Abs. 1 Z 3 AO):

Nach Anführung der neuen Fassung wäre, wie auch in anderen Fällen, in denen die Novellierungsanordnung bereits durch einen Doppelpunkt abgeschlossen worden ist, kein Punkt zu setzen.

Zu Art. 2 Z 7 (§§ 92 und 93 AO):

Die Vollziehungsklausel sollte im Sinne des bereits zu Art. 1 Z 4 Gesagten an das Ende des Gesetzes gestellt werden.

Zu Art. 3 Z 3 (§§ 74a und 74b GesmbHG):

Die Anordnung der "sinngemäßen" Geltung anderer Rechtsvorschriften (§ 74a Abs. 3 und § 74b Abs. 1 letzter Satz) wäre im Sinne der Richtlinie 59 zu vermeiden.

Zu Art. 5 Z 2 (§ 1 Abs. 3 Z 3a IESG):

Es ist fraglich, ob die durch diese Bestimmung bewirkte unterschiedliche Behandlung von Arbeitsverhältnissen, die vor Konkurseröffnung begonnen haben, und Arbeitsverhältnissen, die nach der Konkurseröffnung eingegangen werden, hinsichtlich des Anspruches auf Insolvenz-Ausfallgeld sachlich gerechtfertigt werden kann.

- 4 -

Zu Art. 5 Z 3 (§ 5 Abs. 4 IESG):

Die Aufzählung sollte taxativ sein. Das Rundschreiben des Verfassungsdienstes vom 18. März 1985, GZ 810.099/1-V/1a/85, wird in Erinnerung gerufen.

Zu Art. 5 Z 4 (§ 7 Abs. 1 IESG):

In der Novellierungsanordnung sollte es statt "anstelle" vielmehr "an die Stelle" heißen.

Der erste Satz wäre sprachlich besser wie folgt zu fassen:

"Diese Bindung tritt nicht ein, wenn der gerichtlichen Entscheidung ...".

Zu Art. 5 Z 8 und Z 9 (§ 11 Abs. 3 und § 13 Abs. 5 IESG):

Der Verweis auf andere Bestimmungen in Klammerausdrücken hat gemäß Richtlinie 57 zu unterbleiben.

Die Verweisungsvorschrift des vorgesehenen § 13 Abs. 5 erster Satz IESG ist kompliziert und durch Bezugnahme auf die "einschlägigen" Vorschriften (eine genaue Zitierung dieser Vorschriften wäre wünschenswert) sowie durch die - der Richtlinie 59 widersprechende - Anordnung einer "sinngemäßen Anwendung" überdies ungenau; sie sollte daher im eben angegebenen Sinn überarbeitet werden.

Zu Art. 5 Z 10 (§ 17a IESG):

§ 17a trägt als einziger Paragraph des IESG keine Überschrift, sodaß die Überschrift des § 17 - "Übergangsbestimmungen" -, die freilich insoweit nicht ganz passend ist, auch auf § 17a zu beziehen ist. § 17a sollte eine eigene Überschrift vorangestellt werden. Diese könnte etwa "Novellen; Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen" lauten. Ein gewisses

- 5 -

Spannungsverhältnis zu §§ 17 und 18 und deren Überschriften ist ohne weitergehende Änderungen unvermeidlich, da §§ 17 und 18 die Übergangsbestimmung und die Inkrafttretensbestimmung für die Stammfassung des IESG enthalten.

Im ersten und im letzten Satz des Abs. 2 wäre vor den Worten "in der Fassung" ein Beistrich zu setzen.

Der dritte Satz sollte zugunsten einer Anführung auch des § 5 Abs. 4 und des § 7 Abs. 2 im ersten Satz und der Ausnehmung dieser Bestimmungen im zweiten Satz entfallen. Überdies sollte der zweite Satz, unter Berücksichtigung der eben gegebenen Anregung, besser wie folgt gefaßt werden:

"Sie sind, mit Ausnahme des § 5 Abs. 4 und des § 7 Abs. 2, nicht anzuwenden, wenn der Beschluß über die Konkurseröffnung oder der sonst nach § 1 Abs. 1 Z 1 bis 7 maßgebliche Beschluß vor dem genannten Zeitpunkt gefaßt worden ist."

Zu Art. 6 Z 2 (§ 25 KO):

Die Novellierungsanordnung sollte "§ 25 lautet samt Überschrift:" lauten.

Zu Art. 7:

Auf Richtlinie 41, 66 und 75 ist hinzuweisen. Gerade im Zusammenhang der vorliegenden Novelle führt die mangelnde Bereitschaft des Bundesministeriums für Justiz, die von der Bundesregierung beschlossenen Legistischen Richtlinien 1990 zu beachten, zu einem aus legistischer Sicht abzulehnenden Ergebnis.

III. Zu den Erläuterungen:

Die Erläuterungen sollten durchgehend so gestaltet werden, daß die Übereinstimmung der vorgesehenen Regelungen mit dem aus dem

- 6 -

verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz erfließenden umfassenden Sachlichkeitsgebot beurteilt werden kann. Dies ist etwa bei den Erläuterungen zu Art. 5 Z 2 nicht der Fall.

Die - bereits im Text des Art. 2 Z 3 verwendete - Formulierung "wenn tunlich" sollte - etwa auch Angabe von Beispielen - näher erläutert werden.

IV. Zur Textgegenüberstellung:

In der Textgegenüberstellung sollte - bereits im Begutachtungsverfahren - die (durch eine entsprechende Überschrift als solche zu kennzeichnende) geltende Fassung in einer linken Spalte der (durch eine entsprechende Überschrift als solche zu kennzeichnenden) vorgeschlagenen Fassung so gegenübergestellt werden, daß die zu vergleichenden Textstellen auf gleicher Höhe stehen.

Im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

12. Oktober 1993
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

